

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 172451

letzte Aktualisierung: 26. September 2019

EGBGB Art. 15 a. F.

Italien: Güterstand italienischer Eheleute

I. Sachverhalt

Italienische Eheleute, die beide in Deutschland leben, haben 2006 geheiratet. Der Mann möchte nun gerne hier ein Grundstück zu Alleineigentum erwerben. Eine güterrechtliche Rechtswahl soll aber nicht getroffen werden.

II. Fragen

Zur Frage, ob ein Alleinerwerb möglich sei oder in welchem Güterstand das Grundstück sonst erworben werden würde.

III. Zur Rechtslage

Die Art. 14 ff. EGBGB sind mit dem Inkrafttreten der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVO) am 29.1.2019 neu gefasst worden. Für zuvor geschlossene Ehen bestimmt Art. 229 § 47 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB die Weitergeltung der Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung. Das auf den ehelichen Güterstand anwendbare Recht bestimmt sich hier also weiterhin nach Art. 15 EGBGB a. F., nicht etwa nach der Europäischen Güterrechtsverordnung.

Art. 15 Abs. 1 EGBGB a. F. erklärt das zum Zeitpunkt der Eheschließung für die allgemeinen Ehwirkungen maßgebliche Recht für anwendbar. Nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 a. F. entscheidet die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten. Dies führt hier zum italienischen Recht, und zwar im Wege der Gesamtverweisung nach Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB unter Einschluss des dortigen Kollisionsrechts.

Das italienische Recht knüpft gem. Art. 30 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 ital. IPRG ebenfalls an die gemeinsame Staatsangehörigkeit an, nimmt die Verweisung also an. In der deutschen Übersetzung von *de Meo* (in: Riering, IPR-Gesetze in Europa, 1997, S. 57) lauten die Art. 29, 30 IPRG wie folgt:

Art. 29 [Persönliche Rechtsbeziehung zwischen den Ehegatten]

(1) Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten werden durch das gemeinsame Heimatrecht bestimmt.

(2) Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten, die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten oder mehrere gemeinsame Staatsangehörigkeiten besitzen, werden durch das Recht des Staates bestimmt, indem die eheliche Lebensgemeinschaft ihren Schwerpunkt hat.

Art. 30 [Güterrechtliche Verhältnisse zwischen Ehegatten]

(1) Die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten werden durch das Recht bestimmt, das für ihre persönlichen Rechtsbeziehungen maßgeblich ist. Die Ehegatten können jedoch schriftlich vereinbaren, dass ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch das Recht des Staates bestimmt werden, dessen Staatsangehörigkeit mindestens einer von ihnen besitzt oder in dem mindestens einer von beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Vereinbarung der Ehegatten über das anwendbare Recht ist wirksam, wenn sie von dem Recht des Staates, dessen Recht für anwendbar erklärt wurde, oder von dem Recht des Staates, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, als rechtswirksam erachtet wird.

(3) Der eheliche Güterstand, auf den ausländisches Recht anwendbar ist, kann Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn diese davon Kenntnis hatten oder den ausländischen Güterstand aus eigenem Verschulden nicht kannten. In Bezug auf dingliche Rechte an unbeweglichem Vermögen kann der ausländische Güterstand Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn die gesetzlichen Publizitätsvorschriften des Staates beachtet wurden, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden.

Im Ergebnis kommt also italienisches Güterrecht zur Anwendung.

Gesetzlicher Güterstand in Italien ist die Gütergemeinschaft (*comunione legale*), die ihrer Natur nach eine Form der Errungenschaftsgemeinschaft ist. Bei der *comunione legale* werden während der Ehe fünf verschiedene Vermögensmassen gebildet: Das Gesamtgut (*beni comuni*), das Eigentum des jeweiligen Ehegatten (*beni personali*) und das sog. Vorbehaltsgut jedes Ehegatten (*comunione de residuo*).

Was in das Gesamtgut fällt, ist in Art. 177 codice civile (c. c.) aufgezählt. Es umfasst u. a. die Vermögensgegenstände, die die Ehegatten gemeinsam oder jeder von ihnen getrennt während der Ehe erworben haben. Vom Gesamtgut sind lediglich die in Art. 179 c. c. aufgezählten persönlichen Güter ausgenommen, die im Alleineigentum des betreffenden Ehegatten verbleiben. In der deutschen Übersetzung von *Henrich* (in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Italien, Std.: 15.5.2017) lautet Art. 179 c. c. wie folgt:

Art. 179

(1) Gegenstand der Gemeinschaft sind nicht und persönliches Vermögen des Ehegatten sind:

- a) Vermögensgegenstände, an denen der Ehegatte vor der Eheschließung Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht hatte;
- b) Vermögensgegenstände, die nach der Eheschließung aufgrund Schenkung oder Erbschaft erworben wurden, wenn nicht in der Schenkungsurkunde oder im Testament bestimmt wurde, dass sie der Gemeinschaft gehören sollten;
- c) die Vermögensgegenstände des ausschließlich persönlichen Gebrauchs eines jeden der Ehegatten und deren Zubehör;

d) die Vermögensgegenstände, die der Berufsausübung der Ehegatten dienen, ausgenommen diejenigen, die dem Betrieb einer Firma dienen, die Teil der Gemeinschaft ist;

e) die Vermögensgegenstände, die als Schadenersatz erlangt wurden, sowie die Rente, die einen vollständigen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zum Grund hat;

f) die Vermögensgegenstände, die aus dem Erlös der Veräußerung persönlichen Vermögens, wie vorstehend ausgeführt, oder in deren Austausch erworben wurden, sofern dies bei dem Erwerb ausdrücklich erklärt wurde.

(2) Der Erwerb von unbeweglichen oder der in Artikel 2683 aufgezählten beweglichen Sachen, der nach der Eheschließung erfolgt, ist von der Gütergemeinschaft gemäß den Buchstaben c, d und f des vorhergehenden Absatzes ausgeschlossen, wenn dieser Ausschluss aus dem Erwerbsakt hervorgeht und auch der andere Ehegatte Partei dieses Erwerbsakts ist.

Wenn keiner dieser Ausnahmetatbestände vorliegt, das Grundstück insbes. nicht ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert wird, erwerben die Ehegatten in gesetzlicher Gütergemeinschaft nach italienischem Recht und sind als solche im Grundbuch einzutragen.

Umstritten ist, ob die Ehegatten einen Alleinerwerb durch eine ehevertragliche Regelung herbeiführen können. Nach Teilen der Literatur soll eine solche Beschränkung nicht möglich sein. Dieser Ansicht folgt offenbar auch die Rechtsprechung der italienischen Gerichte (Tretter, Eheverträge im italienischem Recht, 2002, S. 78; Mastropaolo/Pitter, in: *Commentario al diritto italiano della famiglia*, Bd. 3, 1992, Art. 191 c. c. Anm. 20 (S. 339 ff.); Cendon, *Commentario al Codice Civile*, 1991, Art. 191 c. c. Anm. 5; Emmerling de Oliveira, in: *Zehn Jahre Deutsches Notarinstitut*, 2003, 347, 355 f.; Dolce/Lederer/Ludewig, in: *Frank/Wachter, Handbuch Immobilienrecht in Europa*, 2. Aufl. 2015, Italien, Rn. 220 mit Nachweisen aus der italienischen Rechtsprechung). Begründet wird dies damit, dass der vertragliche Ausschluss eines Gegenstandes aus dem Gesamtgut wirtschaftlich betrachtet eine unzulässige Ausnahme vom Gebot der Gleichheit der Anteile (Art. 210 Abs. 3 c. c. i. V. m. Art. 194 c. c.) an den Gegenständen der Errungenschaftsgemeinschaft darstelle (Tretter, S. 78). Zudem wird angeführt, dass mit Art. 191 Abs. 2 c. c. gesetzlich nur die Auflösung des von den Ehegatten in Errungenschaft geführten Betriebs geregelt sei. Hieraus schließt die Literatur, dass eine darüber hinausgehende Auflösung oder Auseinandersetzung gerade nicht möglich sein soll.

Eine Gegenansicht in der Literatur geht jedoch davon aus, dass eine Beschränkung des Gesamtgutes möglich ist (Tretter, S. 78; Kindler, *Einführung in das italienische Recht*, 2. Aufl. 2008, § 12 Rn. 25). Nach dieser Ansicht wurde das Gebot der Gleichheit der Anteile nicht verletzt, da eine Aufteilung des Gesamtgutes und damit eine Auflösung der Gütergemeinschaft gerade nicht stattfindet. Ferner sei eine Herausnahme von Gegenständen aus dem Gesamtgut vom Gesetzgeber nicht verboten worden. Ebenso stehe es den Ehegatten frei, eine Gütertrennung zu vereinbaren und so den gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft insgesamt auszuschließen. Daher müsse auch der Mittelweg zwischen Gütergemeinschaft und Gütertrennung möglich sein (Tretter, S. 79). Folgt man dieser Meinung, so bedarf es für die vertragliche Vereinbarung über den Ausschluss bestimmter Gegenstände von der Gütergemeinschaft eines in öffentlicher Form abzuschließenden Ehevertrages (Art. 162 Abs. 1 c. c.). Damit Eheverträge auch Dritten gegenüber wirksam sind, müssen sie in der Heiratsurkunde vermerkt werden (Art. 162 Abs. 4 c. c., vgl. Hausmann, in: *Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Italien*, Std.: 9/2017, S. 40).

Wir gehen allerdings davon aus, dass die zuerst genannte Auffassung in Italien die herrschende ist, sodass eine Herausnahme einzelner Gegenstände aus dem Gesamtgut nicht möglich ist.

Auf jeden Fall zulässig wäre aber die Vereinbarung der Gütertrennung, die dann allerdings das gesamte Vermögen der Ehegatten betreffen würde.

Anders wäre ein Alleinerwerb durch den Ehemann nur dadurch herbeizuführen, dass die Ehegatten deutsches Recht als Güterstatut wählen. Sie würden dann im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Für eine Rechtswahlvereinbarung gelten gem. Art. 69 Abs. 3 EuGüVO seit dem 29.1.2019 nur noch die Vorschriften der Güterrechtsverordnung, selbst wenn die Ehe bereits vor diesem Stichtag geschlossen worden sein sollte. Nach Art. 22 Abs. 1 lit. a EuGüVO können die Eheleute das Recht des Staates wählen, in dem wenigstens einer von ihnen gegenwärtig seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Rechtswahl wäre nach Art. 23 Abs. 2 EuGüVO i. V. m. § 1410 BGB notariell zu beurkunden. Auch eine Rechtswahl kann nur für das gesamte Vermögen getroffen werden, nicht mehr wie früher unter Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB a. F. gegenständlich auf eine Immobilie beschränkt.